Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ACHTE RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1979

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

(79/1072/EWG)

(ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006	L 363	129	20.12.2006

Geändert durch:

►A1	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985
►A2	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
►A3	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

ACHTE RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1979

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

(79/1072/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ([2]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([3]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([4]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG erläßt der Rat gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen über die in Absatz 3 des bezeichneten Artikels vorgesehene Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige.

Es gilt zu vermeiden, daß ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die Steuer, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat für die Lieferung von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Rechnung gestellt oder für die Einfuhr in diesem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, endgültig tragen muß und damit einer Doppelbesteuerung unterliegt.

Die Unterschiede zwischen den gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, die mitunter Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen verursachen, sind zu beseitigen.

Eine einschlägige gemeinschaftliche Regelung bildet einen Fortschritt auf dem Wege zur tatsächlichen Liberalisierung des Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs und ergänzt damit den wirtschaftlichen Integrationsprozeß.

Eine solche Regelung darf nicht dazu führen, daß die Steuerpflichtigen, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, unterschiedlich behandelt werden.

Bestimmte Formen der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung müssen vermieden werden.

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen die Erstattung auszuschließen oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Es gilt jedoch zu vermeiden, daß diese Steuerpflichtigen unter günstigeren Bedingungen, als sie

([1]) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.
([2]) ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1978, S. 5.
([3]) ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 14.
([4]) ABl. Nr. C 269 vom 13. 11. 1978, S. 51.

▼B

für die in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen gelten, in den Genuß von Steuererstattungen kommen.

Es ist angezeigt, sich in einer ersten Phase auf die Einführung der in dieser Richtlinie enthaltenen gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zu beschränken. Diese Durchführungsbestimmungen sehen insbesondere vor, daß die Bescheide über die Erstattungsanträge binnen sechs Monaten nach Einreichung dieser Anträge zuzustellen und die Erstattungen innerhalb derselben Frist vorzunehmen sind. Jedoch ist es angezeigt, während eines Jahres, gerechnet vom letzten für den Beginn der Anwendung dieser Bestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die Bescheide auf Anträge von nicht in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen und die diesbezüglichen Erstattungen durch ihre zuständigen Behörden binnen neun Monaten vornehmen zu lassen, um es diesem Mitgliedstaat zu ermöglichen, sein derzeitiges System im Hinblick auf die Anwendung einer Gemeinschaftsregelung umzugestalten.

Weitere Bestimmungen sollten vom Rat zur Ergänzung dieser Gemeinschaftsregelung erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser letztgenannten Bestimmungen erstatten die Mitgliedstaaten die Steuer auf die Vorumsätze, die nicht unter diese Richtlinie fallen, nach den Einzelheiten, die sie gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG festlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger derjenige Steuerpflichtige nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG, der in dem Zeitraum nach Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 in diesem Land weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung, von wo aus die Umsätze bewirkt worden sind, noch — in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer festen Niederlassung — seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat und der in dem gleichen Zeitraum im Inland keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat mit Ausnahme von:

a) Beförderungsumsätzen und den damit verbundenen Nebentätigkeiten, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i), Artikel 15 oder Artikel 16 Absatz 1 Teile B, C und D der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei sind, oder

b) Dienstleistungen, bei denen die Steuer gemäß Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG lediglich vom Empfänger geschuldet wird.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erstattet einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen die Mehrwertsteuer, mit der die ihm von anderen Steuerpflichtigen im Inland erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten beweglichen Gegenstände belastet wurden oder mit der die Einfuhr von Gegenständen ins Inland belastet wurde, soweit diese Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 77/388/EWG bezeichneten Umsätze oder der in Artikel 1 Buchstabe b) bezeichneten Dienstleistungen verwendet werden.

▼B

Artikel 3

Um die Erstattung zu erhalten, muß ein in Artikel 2 genannter Steuerpflichtiger, der im Inland keine Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt,

a) bei der in Artikel 9 bezeichneten zuständigen Behörde nach dem in Anhang A aufgeführten Muster einen Antrag stellen, dem die Originale der Rechnungen oder Einfuhrdokumente beizufügen sind. Die Mitgliedstaaten stellen den Antragstellern eine Erläuterung zur Verfügung, die auf jeden Fall die Mindestinformationen laut Anhang C enthalten muß;

b) durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem er ansässig ist, den Nachweis erbringen, daß er Mehrwertsteuerpflichtiger dieses Staates ist. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 jedoch bereits im Besitz dieses Nachweises, so braucht der Steuerpflichtige während eines Jahres nach dem Zeitpunkt der ersten Ausstellung der Bescheinigung keine neue Bescheinigung mehr vorzulegen. Für Steuerpflichtige, die eine Steuerbefreiung nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG erhalten, stellen die Mitgliedstaaten keine Bescheinigung aus;

c) schriftlich erklären, daß er während des in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 bezeichneten Zeitraums im Inland keine Gegenstände geliefert und keine Dienstleistungen erbracht hat;

d) sich verpflichten, jeden unrechtmäßig empfangenen Betrag zurückzuzahlen.

Artikel 4

Um die Erstattung zu erhalten, muß ein in Artikel 2 genannter Steuerpflichtiger, der im Inland nur die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) bezeichneten Umsätze bewirkt und sonst keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat,

a) die in Artikel 3 Buchstaben a), b) und d) bezeichneten Pflichten erfüllen;

b) schriftlich erklären, daß er während des in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 genannten Zeitraums im Inland nur die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) bezeichneten Dienstleistungen erbracht hat.

Artikel 5

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird der Anspruch auf Vorsteuererstattung nach Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG, wie dieser im Lande der Erstattung angewendet wird, bestimmt.

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Lieferungen von Gegenständen, die steuerfrei sind oder nach Artikel 15 Nummer 2 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreit werden können.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Artikel 2 genannten Steuerpflichtigen außer den Pflichten nach den Artikeln 3 und 4 keine anderen Pflichten auferlegen als die, in Sonderfällen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob der Erstattungsantrag begründet ist.

▼B

Artikel 7

(1) Der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehene Erstattungsantrag hat sich auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten oder höchstens einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt worden sind, oder auf Einfuhren, die in diesem Zeitraum getätigt worden sind, zu beziehen. Der Antrag kann sich allerdings auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich dabei um den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres handelt. Die Anträge können auch Rechnungen oder Einfuhrdokumente betreffen, für die zuvor noch keine Anträge gestellt worden sind und die sich auf Vorumsätze beziehen, die während des betreffenden Kalenderjahres getätigt wurden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer fällig geworden ist, an die in Artikel 9 Absatz 1 bezeichnete zuständige Behörde zu stellen.

Bezieht sich der Antrag auf einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, jedoch von drei Monaten oder mehr, so darf der Betrag, um den es in dem Antrag geht, nicht unter einem Betrag liegen, der in Landeswährung 200 Europäischen Rechnungseinheiten entspricht; bei Anträgen für ein Kalenderjahr oder für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres darf der Betrag nicht niedriger sein als der 25 Europäischen Rechnungseinheiten entsprechende Betrag in Landeswährung.

(2) Zugrunde gelegt wird die durch die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ([1]) festgelegte Europäische Rechnungseinheit, bestimmt zum 1. Januar des Jahres des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums. Die Mitgliedstaaten können die Beträge, die sich aus der Umrechnung in Landeswährung ergeben, um höchstens 10 v. H. auf- oder abrunden.

(3) Die in Artikel 9 Absatz 1 genannte zuständige Behörde versieht jede Rechnung und jedes Einfuhrdokument mit ihrem Sichtvermerk, damit diese nicht für einen weiteren Antrag dienen können, und gibt sie dem Steuerpflichtigen binnen einem Monat zurück.

(4) Der Bescheid über die Erstattungsanträge muß binnen sechs Monaten zugestellt werden, nachdem diese mit allen in dieser Richtlinie zur Stützung des Antrags vorgeschriebenen Dokumenten der in Absatz 3 genannten zuständigen Behörde eingereicht worden sind. Die Steuererstattung muß vor Ablauf dieser Frist auf Antrag des Antragstellers entweder in dem Mitgliedstaat der Erstattung oder dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erfolgen. Im letzteren Falle gehen die Bankkosten für die Überweisung zu Lasten des Antragstellers.

Abschlägige Bescheide sind zu begründen. Gegen sie ist Einspruch vor den zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats zulässig, und zwar in den Formen und binnen der Fristen, die für Einsprüche bei Erstattungsanträgen der in diesem Staat ansässigen Mehrwertsteuerpflichtigen vorgesehen sind.

(5) Wurde eine Erstattung auf betrügerische oder andere unrechtmäßige Art und Weise erhalten, so nimmt die in Absatz 3 genannte zuständige Behörde — unbeschadet der Bestimmungen über den gegenseitigen Beistand bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer — nach dem in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Verfahren unmittelbar die Beitreibung der zu Unrecht erhaltenen Beträge sowie etwaiger Geldbußen vor.

Im Falle betrügerischer Anträge, bei denen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine Geldbußen verhängt werden können, kann der betreffende Mitgliedstaat während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vom Zeitpunkt der Einreichung des betrügerischen Antrags an jede weitere Erstattung an den betreffenden Steuerpflichtigen ablehnen. Ist eine Geldbuße verhängt, aber nicht entrichtet worden, so können die

([1]) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

▼B

Mitgliedstaaten jede weitere Erstattung an den betreffenden Steuerpflichtigen aussetzen, bis die Geldbuße entrichtet ist.

Artikel 8

Es steht den Mitgliedstaaten frei, bei nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen die Erstattung auszuschließen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Die Erstattung darf nicht zu günstigeren Bedingungen erfolgen als für die in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten machen auf geeignete Weise bekannt, welche Behörde für die Entgegennahme der in Artikel 3 Buchstabe a) und Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Anträge zuständig ist.

Die in Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Bescheinigungen über die Steuerpflichtigeneigenschaft müssen dem in Anhang B aufgeführten Muster entsprechen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen. Diese Richtlinie betrifft nur die Erstattungsanträge für die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die von diesem Zeitpunkt an in Rechnung gestellt werden, oder auf Einfuhren, die von diesem Zeitpunkt an getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 11

Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 kann die Italienische Republik bis zum 1. Januar 1982 die in diesem Absatz genannte Frist von sechs auf neun Monate verlängern.

Artikel 12

Die Kommission legt dem Rat nach Konsultation der Mitgliedstaaten binnen einer Frist von drei Jahren nach dem in Artikel 10 genannten Zeitpunkt einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 3, 4 und 7, vor.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG A

MUSTER

Ist das Ihr erster Antrag?
Wenn nein, bitte Steuernummer angeben!

Eingangsstempel

Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer

für nicht im Inland ansässige Unternehmer

(Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten)

Annehmende Behörde im Vergütungsland ▶

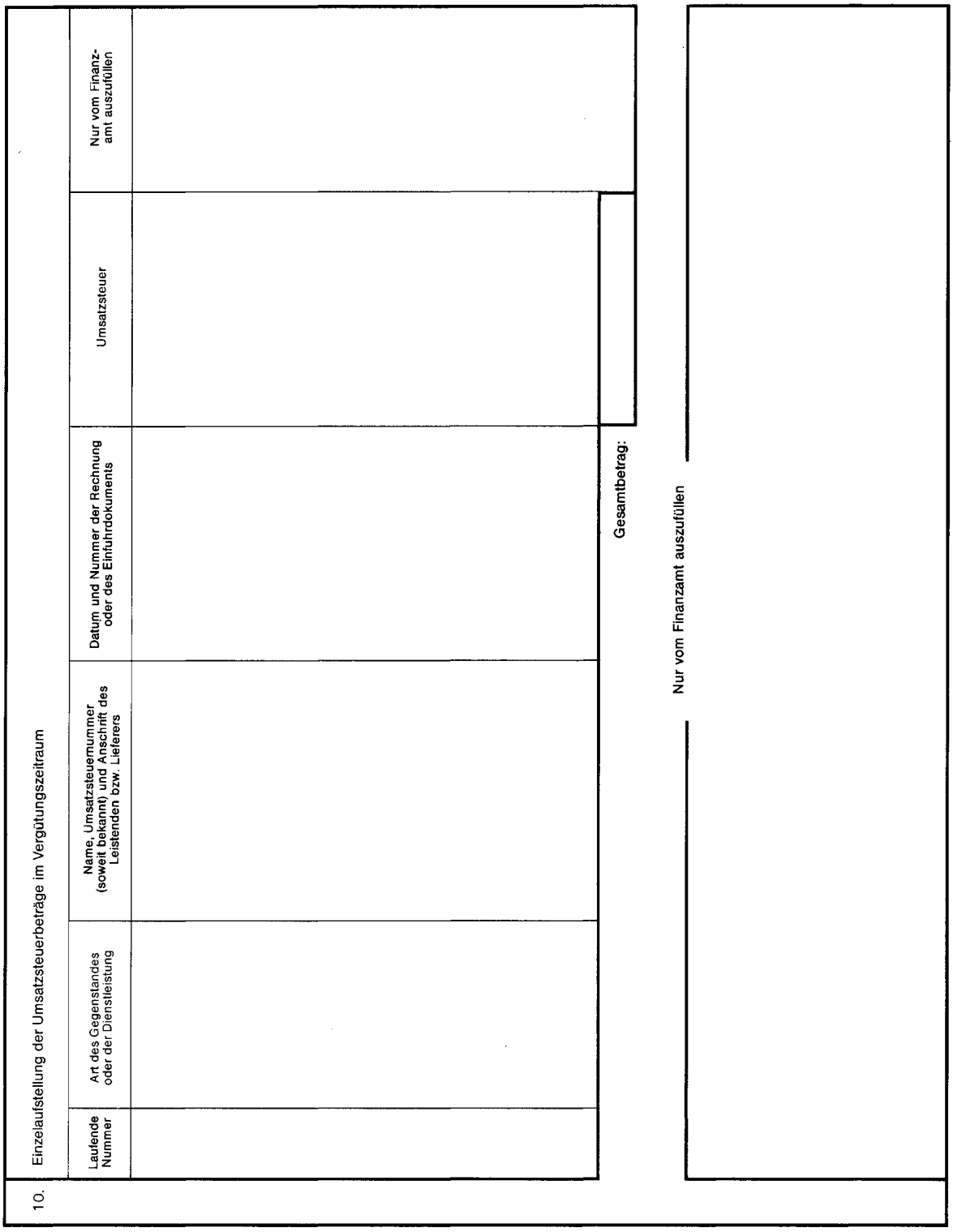
1	Name und Vorname oder Firma des Antragstellers Straße und Hausnummer Postleitzahl, Ort, Land
2	Art der Tätigkeit oder Gewerbezweig des Antragstellers
3	Finanzamt und Umsatzsteuer-Nummer in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat
4	Vergütungszeitraum ☐ von Monat Jahr bis Monat Jahr
5	Gesamtbetrag der Vergütung (in Zahlen) ☐ (Einzelaufstellung siehe Rückseite)
6	Der Antragsteller beantragt die Vergütung des zu Nr. 5 angegebenen Betrags gemäß den Angaben zu Nr. 7
7	Zahlung erbeten auf *) Bankkonto ☐ Postscheckkonto ☐ ☐ Kontonummer ☐ Bankleitzahl ☐ Name des Kontoinhabers ☐ Name und Ort des Geldinstituts
8	Zahl der Anlagen: Rechnungen: Einfuhrdokumente:
9	Der Antragsteller erklärt: a) daß die auf der Rückseite dieses Antrags aufgeführten Gegenstände und sonstigen Leistungen für seine Zwecke als Unternehmer verwendet worden sind anläßlich: b) daß er im Vergütungszeitraum im Vergütungsland ☐ (*) keine Lieferungen und sonstigen Leistungen bewirkt hat ☐ (*) nur Leistungen bewirkt hat, bei denen lediglich der Empfänger die Steuer zu entrichten hat ☐ (*) nur bestimmte steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten bewirkt hat; c) daß er die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Der Antragsteller verpflichtet sich, jeden unrechtmäßig empfangenen Betrag zurückzuzahlen.

(*) Zutreffendes ankreuzen ▶

(*) Zutreffendes ankreuzen ▶

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift)

▼B


10.
Einzelaufstellung der Umsatzsteuerbeträge im Vergütungszeitraum
Laufende Nummer
Art des Gegenstandes oder der Dienstleistung
Name, Umsatzsteuernummer (soweit bekannt) und Anschrift des Leistenden bzw. Lieferers
Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments
Umsatzsteuer
Nur vom Finanz-amt auszufüllen
Gesamtbetrag:
Nur vom Finanzamt auszufüllen

▼B

ANHANG B

MUSTER

NACHWEIS DER EINTRAGUNG ALS STEUERPFLICHTIGER

.....

(Anschrift der zuständigen Behörde)

bescheinigt, daß

(Name und Vorname bzw. Firma)

.....

(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbezweig)

.....

(Anschrift, Sitz)

als Mehrwertsteuerpflichtiger unter folgender Steuernummer eingetragen ist (1)

.....

(Datum)

Sichtvermerk
und
Dienststempel

.....

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

(1) Hat der Antragsteller keine Steuernummer, so ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

▼B

ANHANG C

Verzeichnis der Mindestinformationen, die in die Erläuterung aufzunehmen sind

A. Der Antrag ist auf einem in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gedruckten Formular einzureichen; das Formular ist jedoch in einer der Sprachen des Vergütungslandes auszufüllen.

B. Der Antrag ist in Druckschrift auszufüllen und spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das der Antrag gestellt wird, bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates einzureichen an den der Antrag gerichtet ist (siehe Hinweis D).

C. Sofern dem Antragsteller bekannt, ist die Steuernummer im Vergütungsland anzugeben.

►(1) D. Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden einzureichen, und zwar für

— Belgien:
— Dänemark:
— Deutschland:
— Griechenland:
— Spanien:
— Frankreich:
— Irland:
— Italien:
— Luxemburg:
— die Niederlande:
— Österreich:
— Portugal:
— Finnland:
— Schweden:
— das Vereinigte Königreich:◄

►(2) — die Tschechische Republik: Finanční úřad pro Prahu 1
— Estland: Maksuamet
— Zypern: Υπουργείο Οικονομικών, Τμήμα Τελωνείων, Υπηρεσία Φ.Π.Α.
— Lettland: Valsts ieņēmumu dienesta Lielo nodokļu maksātāju pārvalde
— Litauen: Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija
— Ungarn: Adó- és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal
— Malta: Id-Dipartiment tat-Taxxa fuq il-Valur Miżjud fil-Ministeru tal-Finanzi
— Polen: Drugi Urząd Skarbowy Warszawa Śródmieście
— Slovenien: Davčni urad Ljubljana
— Slowakei: Daňový úrad Bratislava I ◄

►(3) — Bulgarien:
— Rumänien:◄

E. Der Antrag hat sich auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten oder höchstens einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt worden sind, oder auf Einfuhren, die in diesem Zeitraum getätigt worden sind, zu beziehen. Der Antrag kann sich jedoch auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich dabei um den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres handelt. Die Anträge können auch Rechnungen oder Einfuhrdokumente betreffen, für die zuvor noch keine Anträge gestellt worden sind und die sich auf Vorumsätze beziehen, die während des betreffenden Kalenderjahres getätigt wurden.

F. Der Antragsteller hat unter Nr. 9 Buchstabe a) des Formulars die Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs anzugeben, für die er die Güter erworben bzw. die Leistungen erbracht hat, auf die sich der Antrag auf Steuervergütung bezieht (z. B. Beteiligung an der internationalen Ausstellung von in vom bis zum, Stand Nr., oder grenzüberschreitende Güterbeförderung von nach am).

G. Dem Antragsteller ist eine von der Behörde des Staates, in dem der Antragsteller ansässig ist, ausgefertigte Bescheinigung über die Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger dieses Staates beizufügen. Liegt der unter Buchstabe D genannten Behörde jedoch bereits eine Bescheinigung vor, so braucht der Antragsteller während eines Zeitraums von einem Jahr vom Zeitpunkt der Einreichung der ersten Bescheinigung an gerechnet keine neue Bescheinigung vorzulegen.

H. Dem Antrag sind die Originale der Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente beizufügen, auf denen die Beträge der Mehrwertsteuerbelastung des Antragstellers aufgeführt sind.

►(1) A2

►(2) A3

►(3) M1

▼B

►(1) I. Der Antrag kann mehrere Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente umfassen. Er muß jedoch für 19.. einen MWSt.-Betrag von insgesamt mindestens

BEF/LUF ...
DKK ...
DEM ...
GRD ...
PTE ...
FRF ...
IEP ...
ITL ...
NLG ...
ATS ...
ESP ...
FIM ...
SEK ...
GBP ...
►(2) CZK ...
EEK ...
CYP ...
LVL ...
LTL ...
HUF ...
MTL ...
PLN ...
SIT ...
SKK ... ◄
►(4) BGN ...
RON ... ◄

betreffen, wenn der Vergütungszeitraum weniger als ein Kalenderjahr, jedoch mindestens drei Monate beträgt;

er muß einen MWSt.-Betrag von insgesamt mindestens

BEF/LUF ...
DKK ...
DEM ...
GRD ...
PTE ...
FRF ...
IEP ...
ITL ...
NLG ...
ATS ...
ESP ...
FIM ...
SEK ...
GBP ...
►(3) CZK ...
EEK ...
CYP ...
LVL ...
LTL ...
HUF ...
MTL ...
PLN ...
SIT ...
SKK ... ◄
►(5) BGN ...
RON ... ◄

betreffen, wenn der Vergütungszeitraum ein Kalenderjahr oder weniger als drei Monate beträgt. ◄

J. Steuerbefreit sind die Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und insbesondere — bestimmten Voraussetzungen entsprechende — Beförderungsleistungen bei der Durchfuhr, Ausfuhr oder Einfuhr von Gegenständen.

K. Bei unrechtmäßig erlangter Steuervergütung können Geldbußen oder Strafen entsprechend den Rechtsvorschriften des Vergütungslandes verhängt werden.

L. Die Behörde des Vergütungslandes behält sich die Möglichkeit einer Zahlung in Form eines Schecks oder einer Anweisung an den Antragsteller vor.

►(1) A2

►(2) (3) A3

►(4) (5) M1